

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Persönlichkeitsrechte und Pressefreiheit in der Vergangenheitsbewältigung

In der Sache Ungváry und Irodalom Kft. / Ungarn¹ hatte sich der EGMR mit der Vergangenheitsbewältigung auseinanderzusetzen. *K. Ungváry*, ein auch in Deutschland bekannter Historiker, hatte in mehreren Medien – u. a. in Medien des zweiten Beschwerdeführers, eines Verlags – behauptet, ein Verfassungsrichter habe Anfang der 1980er Jahre der ungarischen Staatssicherheit zugearbeitet, um Jugendprotestbewegungen zu unterdrücken, die sich an der Universität ausbreiteten, an der der spätere Verfassungsrichter seinerzeit tätig gewesen war. Hiergegen wandte sich der Verfassungsrichter auf dem Zivilrechtsweg. In erster Instanz erkannte das Gericht auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und verurteilte die Beschwerdeführer zu immateriellem Schadensersatz. Die zweite Instanz wertete die Behauptungen der Beschwerdeführer als auf eine hinreichende Tatsachenbasis gestützte Werturteile und wies die Klage ab, während der Verfassungsrichter mit seiner Revision in dritter Instanz wiederum durchdrang und immateriellen Schadensersatz i. H. v. ca. 7.000,- € zugesprochen erhielt.

Der EGMR sah hierin eine Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), die allerdings durch Gesetz vorgesehen und zu einem legitimen Zweck, nämlich zum Schutz der Rechte Anderer, erfolgt war. Der Schwerpunkt des Straßburger Urteils liegt in der Verhältnismäßigkeitsabwägung. In der Bewertung, ob die veröffentlichten Äußerungen Tatsachenbehauptungen oder Meinung wa-

ren, verlässt sich der EGMR auf die nationalen Gerichte. Der Verfassungsrichter sei eine öffentliche Person und müsse sich daher eine intensivere Befassung mit seiner Person durch die Presse gefallen lassen als andere Menschen. Die ungarischen Gerichte haben nach Ansicht des EGMR das Persönlichkeitsrecht der öffentlichen Person Verfassungsrichter nicht überzeugend gegen die Pressefreiheit abgewogen, sondern ersterem zu großen Raum eingeräumt. Dem Beschwerdeführer zu 2 (dem Verlag) hielt der EGMR zudem noch zu Gute, dass er in einer Debatte von erheblichem öffentlichem Gewicht in Ungarn die ethischen journalistischen Standards gewahrt habe, zumal die ungarischen Stasi-Archive noch unter teilweise Verschluss seien und somit eine umfassende Recherche zum Wahrheitsgehalt der Forschungsergebnisse des Beschwerdeführers zu 1 gar nicht möglich gewesen sei. In Bezug auf den Beschwerdeführer zu 1 stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 10 EMRK mit 4:3 Stimmen fest, während die Verletzung der Pressefreiheit des Beschwerdeführers zu 2 einstimmig festgestellt wurde.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 3.12.2013, AZ.: 64520/10.